

Richtlinie¹ der Studienrektorin betreffend die Genehmigung einer Mitbetreuung bei Master Thesen in Universitätslehrgängen

I. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 18 Abs. 8 Satzung Teil B der Universität Klagenfurt sind auf Master Thesen die rechtlichen Bestimmungen für die in den ordentlichen Studien abzufassenden Masterarbeiten anzuwenden. Eingereichte Master Thesen werden von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt. Als Betreuerinnen und Betreuer kommen grundsätzlich nur Personen mit fachlich einschlägiger Lehrbefugnis in Betracht. Bei Bedarf können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat mit der Betreuung von Master Thesen aus ihrem Forschungsgebiet betraut werden (§ 18 Abs. 2 Satzung Teil B).

Mit der Betrauung als Mitbetreuerin oder Mitbetreuer werden mehrere Zwecke verfolgt: die Personengruppe mit Lehrbefugnis, der die Betreuung und Begutachtung von wissenschaftlichen Arbeiten (grundsätzlich) vorbehalten ist, soll entlastet werden; eine Mitbetreuung durch einschlägig ausgewiesene und im entsprechenden Universitätslehrgang tätige externe Lehrbeauftragte erweitert das Spektrum wissenschaftlicher Arbeiten mit Anwendungsbezug; die Betrauung mit einer Mitbetreuung dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität Klagenfurt.

II. Mitbetreuung

Auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und der genannten Überlegungen werden Betreuungsansuchen zu Master Thesen, die auch die Bestellung einer Mitbetreuerin oder eines Mitbetreuers vorsehen, nur dann genehmigt, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

- (1) Generell sind **Mitbetreuungen** bei Doppelbetreuung von Master Thesen (§ 18 Abs. 2a Satzung Teil B) nicht zulässig.
- (2) Mitbetreuungen sind durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im aktiven Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt möglich sowie durch Lehrende, die in der Meldung aller Lehrenden als Lehrbeauftragte des Universitätslehrgangs, in dem die Master Thesis abgefasst wird, von der Studienrektorin bestätigt wurden und die die Qualifikationserfordernisse nach Abs. 4 lit. a bzw. lit. b erfüllen. Die Mitbetreuungen sind gebunden an die Dauer der Betreuungen.

¹ Stand 8. Feber 2019

- (3) Das Thema der Master Thesis muss dem Forschungs- bzw. Tätigkeitsgebiet der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers zuordenbar sein.
- (4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 ist eine Mitbetreuung möglich, falls
 - a. die Betreuerin oder der Betreuer habilitiert ist sowie die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer zumindest Master- oder Diplomabschluss hat, aber nicht habilitiert ist oder
 - b. die Betreuerin oder der Betreuer wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im aktiven Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt und promoviert, aber nicht habilitiert ist (§ 18 Abs. 2 Satzung Teil B) und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer zumindest Master- oder Diplomabschluss hat.
- (5) Ein abgeschlossener Universitätslehrgang mit Mastergrad qualifiziert nicht für die Betrauung mit einer Mitbetreuung.
- (6) Ist die gem. Abs. 4 lit. a für die Mitbetreuung vorgeschlagene wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter im aktiven Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt und promoviert, so ist vor der Genehmigung der Mitbetreuung in geeigneter Form auf die mögliche eigenständige Betreuung gem. § 18 Abs. 2 Satzung Teil B hinzuweisen.
- (7) Die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer müssen der Mitbetreuung zustimmen.
- (8) Voraussetzung für die Mitbetreuung ist die Zustimmung durch die Lehrgangsleitung sowie deren Bestätigung, dass das Thema der wissenschaftlichen Arbeit dem Forschungs- bzw. Tätigkeitsgebiet der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers zuordenbar ist. Bei Mitbetreuung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Klagenfurt ist zudem die Bestätigung der dienstrechtlich zuständigen Institutsleitung erforderlich, dass ihre bzw. seine prinzipiellen Aufgaben in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Die Mitbetreuung ist am Titelblatt der Master Thesis zu dokumentieren ("mitbetreut von ..."). Die Höhe der Abgeltung als auch die Festlegung der uniinternen Aufteilung zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer einerseits und der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer andererseits wird durch das Rektorat festgelegt.
- (10) Die Gutachterinnen und Gutachter der Master Thesen sind ausschließlich die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer. Eine allfällige Erstellung eines Vorgutachtens für die Betreuerin oder den Betreuer im Rahmen der Mitbetreuung ist davon nicht tangiert.